



# Elternbeitragsreglement zur Festsetzung von Elternbeiträgen (gültig ab 1. Januar 2013)

## **Elternbeitragsreglement**

zur Ausrichtung von Beiträgen an die familienergänzende Betreuung

### **Ausgangslage**

Politische Gemeinden und private Trägerschaften bieten fachlich gut qualifizierte familienergänzende Kinderbetreuung in den Bezirksgemeinden an.

Die Gemeinden subventionieren die familienergänzende Kinderbetreuung an Gemeinde- und Privatorganisationen bzw. ermöglichen den Eltern je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprechend reduzierte Elternbeiträge für die Kinderbetreuung.

Mit Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 wurden die Artikel 15 und Art. 28 im Jugendhilfe-Gesetz geändert und sind ab 1. Januar 2011 in Kraft, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen der familienergänzenden Betreuung und deren Finanzierung sicherzustellen. Den Gemeinden steht eine dreijährige Übergangsfrist für die Umsetzung zu.

### **Projektziel**

Eltern im Bezirk Hinwil sollen im Sinne der Gleichbehandlung nach einheitlichen Elternbeitragsreglementen ihre Kinder in einer der individuellen Situation entsprechenden, geeigneten Betreuungseinrichtung betreuen lassen können und die Elternbeitragsreglemente sollen sich bei den Anbieterorganisationen nicht unterscheiden.

### **Grundsätzliches**

Das vorliegende Elternbeitragsreglement soll folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

#### **a) ideell**

- Ein sorgfältiger und einheitlicher Umgang mit öffentlichen Geldern
- Beiträge an diejenigen Eltern ausrichten, welche aus wirtschaftlichen Gründen zur Existenzsicherung auf familienergänzende Betreuung angewiesen sind
- Transparentes und einheitliches Vorgehen sicherstellen
- Einfaches, übersichtliches und überprüfbares Berechnungsmodell einführen

#### **b) finanziell**

- Die Berechtigungsgrenze wird bei einem massgebenden Einkommen von 95'000 bis 115'000 CHF abhängig von der Haushaltgrösse festgelegt, darin enthalten sind 10% Vermögensanteil
- Einbezug der gesamten Brutto-Einkommen pro Monat mal 12 oder 13 Monate aufgrund der Lohnabrechnung, Rente, Arbeitslosentaggeld, Invalidenrente, Alimente, Kleinkinderbetreuungsbeitrag, Nebeneinkommen, Stipendien etc.
- Anrechnung von 10% des Vermögens gemäss STE Pkt. 35
- Alimentenzahlungen an getrennt lebende Partner und Kinder können vom Bruttoeinkommen abgezogen werden
- Abstützung auf 3-6 aktuelle, monatliche Lohnbelege bei Betreuungsbeginn
- Überprüfung anhand der Lohnausweise pro Jahr und der Steuererklärung
- Selbständig Erwerbende bezahlen die Vollkosten oder müssen selber den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbringen mit Belegen und aktuellen Steuererklärungen

# Elternbeitragsreglement zur Festsetzung von Elternbeiträgen (gültig ab 1. Januar 2013)

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Geltungsbereich

### 2. Einzelne Entscheide/Vorschläge der Arbeitsgruppe

Punkt 1	Höchsttarif
Punkt 2	Haushaltgrösse
Punkt 3	Vergünstigungen
Punkt 4	Konkubinats-/Patchworkfamilien
Punkt 5	Wegzug
Punkt 6	Massgebendes Einkommen
Punkt 7	Abzüge für Alimentezahlungen
Punkt 8	Selbständig-Erwerbende
Punkt 9	Erst-Ausbildungen
Punkt 10	Härtefälle
Punkt 11	Neuberechnung Elterntarife
Punkt 12	Fehlende oder falsche Angaben
Punkt 13	Unrechtmässiger Bezug
Punkt 14	Essensbeiträge

### 3. Anhang

Anhang 1	Tarif-Tabelle Elternbeiträge
Anhang 2	Antragsformular
Anhang 3	Übersicht Brutto-/Netto-/ steuerbares Einkommen

# Elternbeitragsreglement zur Festsetzung von Elternbeiträgen (gültig ab 1. Januar 2013)

## Geltungsbereich

### Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- ihre Kinder in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde XY eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder die gemeindeeigene Betreuungseinrichtungen sind.
- ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in der oben genannten Gemeinde haben.
- berufstätig sind, das heisst: beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit beziehen.

### Als Familienergänzende Betreuungseinrichtung gelten:

- Kinderkrippen/-Horte
- Tagesfamilienorganisationen

## I. Einzelne Entscheide der Arbeitsgruppe

### Punkt 1 Höchsttarif

Als Höchsttarif gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen derjenige Tarif, welcher vom jeweiligen Anbieter als Vollkostenrechnung pro Stunde oder Tag berechnet oder welcher in einer Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Gemeinde festgelegt worden ist. Essensbeiträge werden den Eltern gem. Pkt. 17 separat in Rechnung gestellt.

### Punkt 2 Haushaltgrösse

Die Haushaltgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verteilung eines Familieneinkommens und das Familienbudget. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner und deren Kind/Kinder sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen.

In der neu zu erarbeitenden Elternbeitragsverordnung wird die Haushaltgrösse resp. die Anzahl der Personen im gleichen Haushalt berücksichtigt.

### Punkt 3 Vergünstigungen

Werden mehrere Kinder von beitragsberechtigten Eltern in derselben familienergänzenden Institution betreut, wird ein Rabatt von 10% pro weiteres betreutes Kind gewährt.

### Punkt 4 Konkubinats-/Patchworkfamilien

Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind übliche Familienformen und den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Bruttoeinkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen (im Zweifelsfall Nachfrage bei den Einwohnerdiensten).

### Punkt 5 Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag mit dem Wegzugsdatum dahin.

# Elternbeitragsreglement zur Festsetzung von Elternbeiträgen (gültig ab 1. Januar 2013)

## **Punkt 6 Massgebendes Einkommen**

Als Massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben:

-alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Pkt. 35.

## **Punkt 7 Abzüge Alimentenzahlungen**

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.

## **Punkt 8 Selbständig - Erwerbende**

Selbständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Höchstarif resp. die Vollkosten, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen oder als Härtefall-Situation. In solchen Fällen ist die bei der Gemeinde zuständige Stelle für die Berechnung und Beurteilung eines solchen Gesuches zuständig.

Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

## **Punkt 9 Erst-Ausbildung**

Wenn Eltern in Ausbildung stehen, gelten die oben erwähnten Finanzierungsgrundlagen.

Bei Zweitausbildung werden in Ausnahmefällen mit Antrag und entsprechender Begründung an die zuständige Gemeindestelle finanzielle Beiträge geprüft.

## **Punkt 10 Härtefälle**

In Härtefall-Situationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle in der Gemeinde wenden.

Falls Eltern ihre Arbeitsstelle verlieren oder vorübergehend arbeitslos sind, können die Subventionsbeiträge für Kinderbetreuung noch maximal 3 Monate ausgerichtet werden. Darüber entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde als Subventionsträger im Einzelfall.

Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

## **Punkt 11 Neuberechnung Elternbeiträge**

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- mindestens einmal jährlich;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung des Betreuungs-verhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 400.00/Monat erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung des Rabatts, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und / oder der Einkommens- und / oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

# Elternbeitragsreglement zur Festsetzung von Elternbeiträgen (gültig ab 1. Januar 2013)

## **Punkt 12 Fehlende oder falsche Angaben**

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten der Höchstarif berechnet.

## **Punkt 13 Unrechtmässiger Bezug**

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und / oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und / oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Elternbeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden von der Gemeinde bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

## **Punkt 14 Essensbeiträge**

Die Essenskosten sind von der Gemeinde NICHT subventioniert.

Die Essensbeiträge werden von den Anbietern den Eltern direkt in Rechnung gestellt, dies unabhängig davon, ob Eltern Subventionsbeiträge erhalten und damit einen niedrigeren Tarif bezahlen oder Vollzahler sind.

## **II. Anhänge**

### **Tarif-Tabelle Elternbeiträge**

Für die Bemessung der Subventionsbeiträge gilt die Tabelle im Anhang 1 (2011)

### **Antragsformular Elternbeiträge**

Das Antragsformular findet sich im Anhang 2

### **Vergleich Brutto- / Netto- / steuerbares Einkommen**

Übersichtstabelle im Anhang 3

## **III. Inkrafttreten**

**Vorstehendes Elternbeitragsreglement wurde vom Gemeinderat Fischenthal mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.**

# Elternbeitragsreglement zur Festsetzung von Elternbeiträgen *(gültig ab 1. Januar 2013)*

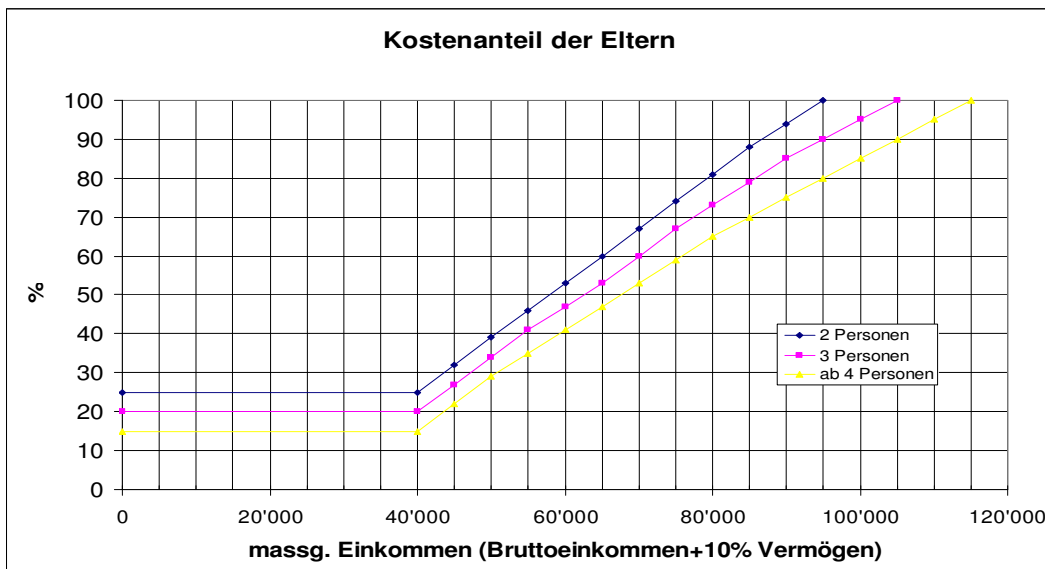
## ANHANG 1

### Tabelle Elterntarife

bei Bruttoeinkommen INKL. 10% Vermögen

Haushaltsgrösse			
Massgebendes Einkommen	2 Personen	3 Personen	ab 4 Personen
	%	%	%
0	25	20	15
40'000	25	20	15
45'000	32	27	22
50'000	39	34	29
55'000	46	41	35
60'000	53	47	41
65'000	60	53	47
70'000	67	60	53
75'000	74	67	59
80'000	81	73	65
85'000	88	79	70
90'000	94	85	75
95'000	100	90	80
100'000		95	85
105'000		100	90
110'000			95
115'000			100

### Kostenanteil (%) der Eltern in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens und der Haushaltsgrösse





# Elternbeitragsreglement zur Festsetzung von Elternbeiträgen (gültig ab 1. Januar 2013)

## ANHANG 2

### Antragsformular - Tarifberechnung mit Beilagen (vertraulich)

Rubriken	Jahreseinkommen / Beilagen
	- bitte ankreuzen
<b>ErstverdienerIn sorgeberechtigter Elternteil / Eltern</b> Jahreseinkommen laut mtl. Lohnbelegen und akt. STE Seite 4	Fr. .... O
<b>ZweitverdienerIn</b> Jahreseinkommen laut mtl. Lohnbelegen und akt. STE Seite 4	Fr. .... O
<b>KonkubinatspartnerIn</b> Jahreseinkommen laut Lohnbelegen und akt. STE Seite 4	Fr. .... O
Kinderzulagen für alle im Haushalt lebenden Kinder	Fr. .... O
Alimente für Kinder und Elternteil	Fr. .... O
Stipendien etc.	Fr. .... O
Rentenzahlungen (IV, BVG etc.)	Fr. .... O
Arbeitslosenversicherung / SUVA Taggelder etc.	Fr. .... O
Alimentenbevorschussung	Fr. .... O
Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB)	Fr. .... O
10% des <u>steuerbaren</u> Vermögens gemäss Punkt 35 Steuererklärung des Haushaltes	Fr. .... O
Weitere Einnahmen	Fr. .... O
<b>Total Einkommen</b>	Fr. .... O
./. <b>Abzüglich</b> allfällige Alimente für geschiedene Partner/Kinder	<u>Fr. ....</u> O
<b><u>Total massgebliches Jahres-Einkommen</u></b>	<b>Fr. ....</b> O =====

Name/Adresse .....

Name Kind/Kinder .....

Datum und Unterschrift .....

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, die **Tarfberechnung vollständig und wahrheitsgetreu** ausgefüllt zu haben und **stimmt zu, dass bei Unklarheiten Auskünfte im Einwohnerdossier oder Steueramt der Gemeinde Fischenthal** eingeholt werden dürfen. **Änderungen** der Familien-/Einkommenssituation, sind jederzeit meldepflichtig!

*(Wird von der Geschäftsstelle ausgefüllt)*

**Elternbeitrag:** Fr. \_\_\_\_\_

Werden Kinder **vor Abschluss des Tarif-/Betreuungsvertrages** betreut, wird der **Höchsttarif** berechnet!

Bitte mit allen Beilagen einsenden an: *(Stempel der abgebenden Stelle od. d. E)*

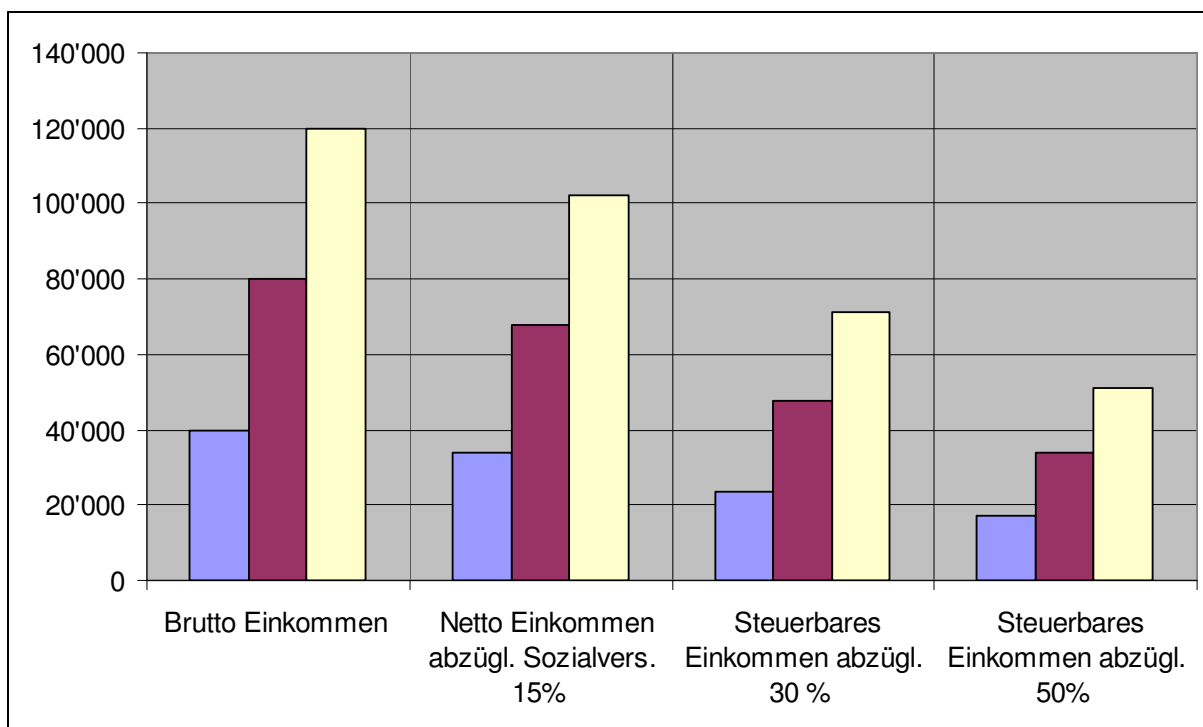
## Elternbeitragsreglement zur Festsetzung von Elternbeiträgen (gültig ab 1. Januar 2013)

### ANHANG 3

#### Vergleichstabellen zu Elternbeiträgen mit Brutto-/Netto-/ Steuerbares Einkommen

Vergleich der Abzugsmöglichkeiten bei verschiedenen Einkommen und Haushaltgrössen (ohne Vermögensanteil).

<b>Brutto Einkommen</b>	Fr. 40'000	Fr. 80'000	Fr. 120'000
<b>Netto Einkommen abzügl. Sozialvers. 15%</b>	Fr. 34'000	Fr. 68'000	Fr. 102'000
<b>Steuerbares Einkommen abzügl. 30 %</b>	Fr. 23'800	Fr. 47'600	Fr. 71'400
<b>Steuerbares Einkommen abzügl. 50%</b>	Fr. 17'000	Fr. 34'000	Fr. 51'000



Die Reduktion des steuerbaren Einkommens liegt gegenüber dem Brutto-Einkommen bei kleinen Haushaltgrössen (2 Personen) bei ca. 30 %, bei grösseren Haushalten (ca. 4 Personen) bei ca. 50 %.